

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN der 4D Werk GmbH

zur Verwendung gegenüber Unternehmen (Stand November 2024)



Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt sind; sie gehören ohne ausdrückliche, schriftliche Anerkennung auch dann nicht zum Vertragsinhalt, wenn sie in der Beststellungsannahme genannt sind. Das gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise die bestellte Ware abnehmen oder Zahlungen leisten; die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt - auch ohne schriftliche Bestätigung - als Anerkennung unserer nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 1 Angebote

Angebote sind verbindlich und kostenlos einzureichen.

§ 2 Bestellungen, Vertragsabschluss

(1) Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns in Textform erteilt oder bestätigt werden.

(2) Der Lieferant hat uns unsere Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen in Textform zu bestätigen. Eine nach dieser Frist eingehende Bestätigung gilt als neues verbindliches Angebot.

§ 3 Preise

(1) Die Preise sind Festpreise, soweit nicht eine Preisgleitklausel oder ein Preisvorbehalt ausdrücklich von uns bestätigt ist. Zu höheren als den von uns angegebenen Preisen darf eine Bestellung nur mit unserer schriftlichen Zustimmung ausgeführt werden.

(2) Sollten Liefertagespreise vereinbart sein, gilt der am Tage des Materialeingangs gültige Preis.

(3) Die Preise verstehen sich frei Werk einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten an die Adresse, die in unserer Bestellung genannt. Wird hiervon Abweichendes vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und allen Arten an Rollgeld trägt der Lieferant. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor.

§ 4 Rechnung und Zahlung

(1) Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt nach Lieferung für jede Bestellung gesondert mit Ausweis der Umsatzsteuer unter Angabe unserer Bestellnummer und des Bestelldatums einzureichen. Rechnungen müssen drucktechnisch erkennbar als „Rechnung“ bezeichnet werden; ansonsten erfolgt keine Bezahlung. Der Lieferant sendet die Rechnungen digital an die in unserer Bestellung angegebene E-Mail-Adresse.

(2) Zahlungen erfolgen in Zahlungsmitteln unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, bis zum 25. des Folgemonats mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

(3) Zahlungsfristen laufen grundsätzlich vom Tag des Rechnungseingangs bei uns an, nicht jedoch bevor die in der Rechnung genannten Waren vertragsgemäß und mangelfrei bei uns eingegangen oder die Leistungen erbracht sind.

(4) Zahlungsregelung durch Nachnahmen lehnen wir ab.

(5) Unsere Zahlungen erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zu verweigern.

§ 5 Abtretung, Verrechnung

(1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt unsere Zustimmung als erteilt.

Tritt der Lieferant seine Geldforderung gegen uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

(2) Der Lieferant ist nur berechtigt, mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Ansprüche geltend zu machen.

§ 6 Liefergegenstand, Ersatzteile

(1) Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung und Leistung ist allein unsere Bestellung maßgebend. Wir sind berechtigt, Änderungen in der Art der Ausführung jederzeit ebenso zu verlangen, wie Berichtigungen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern sowie sonstigen Irrtümern.

(2) Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen, Dateien usw. sind für den Lieferanten verbindlich. Jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler

unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.

(3) Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und, soweit DIN, VDE, VDI oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern. Die Liefergegenstände sind so herzustellen und auszurüsten, dass sie den am Tage der Lieferung geltenden Sicherheitsbestimmungen und gesetzlichen Normen, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften genügen.

(4) Zur vollständigen Vertragserfüllung ist dem Liefergegenstand (als wesentlicher Bestandteil) eine ausführliche Dokumentation nach CE-Standard beizufügen. Ist das Ursprungsland des Liefergegenstandes nicht Deutschland, ist ein Ursprungszeugnis erforderlich.

(5) Soweit eine Gewichtsermittlung erforderlich ist, gelten die von uns festgestellten Eingangsgewichte. Ist das Wiegen bei uns nicht möglich, gelten die bahnseitigen, auf dem Frachtbrief nachgewiesenen oder bei LKW-Anlieferung die von einer öffentlichen Waage ermittelten Nettogewichte.

(6) Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant sicher, dass für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Beendigung der Lieferbeziehung, dass er die Liefergegenstände und Teile hiervon als Ersatzteile liefern kann.

§ 7 Beistellung, Fertigungsmittel

(1) Die von uns beigestellten Gegenstände sind in unserem Auftragsbestimmungsgemäß zu be- und verarbeiten und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an den neu hergestellten Sachen in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Beistellung zu der Summe aller bei der Herstellung verwendeten Sachen einschließlich der Aufwendungen des Lieferanten für deren Verarbeitung steht. Insofern verwahrt der Lieferant die Sachen unentgeltlich auch für uns. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Eigentum untergehen sollte.

Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung beigestellter Sachen sind wir unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Sachen. Bei zufälligem Untergang oder zufälliger Beschädigung beigestellter Sachen hat er keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- oder Verarbeitung dieser Sachen.

(3) Fertigungsmittel, wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren, Formen, Vorrichtungen, Zeichnungen, Dateien und dergleichen, die dem Lieferanten von uns gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferant oder für ihn von Dritten gefertigt sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet oder kopiert werden. Wir behalten uns an diesen Fertigungsmitteln sämtliche Rechte vor. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände; sie dürfen ausschließlich nur an uns geliefert werden, es sei denn, wir erklären uns schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden. Nach Auftragsabwicklung sind die Fertigungsmittel in ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich an uns herauszugeben.

(4) Von uns beigestellte oder bestellte Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Schablonen, Zeichnungen, Dateien, Modelle, Muster, usw. bleiben unser Eigentum oder gehen mit der Anschaffung oder der Herstellung in unser Eigentum über; die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände für uns verwahrt. Die Gegenstände sind als unser Eigentum kenntlich zu machen, umfassend zu pflegen und zu reparieren sowie ausreichend zu versichern. § 690 BGB findet hierbei keine Anwendung.

Mit dem Eigentum steht uns auch das Recht zu, die Gegenstände Dritten zur Fertigung zu überlassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Fertigungsschwierigkeiten des Lieferanten ergeben. Sollten wir den Lieferant zur Herausgabe der Gegenstände auffordern, so hat er unserem Verlangen ohne Zurückbehaltungsrecht unverzüglich nachzukommen. Ungeachtet dessen sind wir bereit, die Gegenstände solange im Besitz des Lieferanten zu belassen, wie die Lieferungen auftragsgemäß, insbesondere termingerecht und zu wettbewerbsfähigen Preisen, durch ihn erfolgen.

(5) Verstößt der Lieferant gegen die Vorschriften aus Abs. 3 und 4, sind wir berechtigt, unbeschadet weiterer Rechte ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz anstatt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

§ 8 Rücktritt

(1) Wir sind berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit oder die Lieferfähigkeit des Lieferanten sich derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages nach

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

der 4D Werk GmbH

zur Verwendung gegenüber Unternehmen (Stand November 2024)



unserer Auffassung gefährdet ist, der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eingeleitet wird.

(2) Wenn uns infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben - insbesondere durch höhere Gewalt-, die Erfüllung unserer Vertragsverpflichtungen unmöglich oder wesentlich erschwert wird, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.

§ 9 Liefertermin

(1) Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Lieferfristen beginnen am Bestelltage.

(2) Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand und die Versandpapiere an der von uns vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind oder die Leistung dort erbracht ist.

(3) Wird eine Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist erkennbar, hat der Lieferant uns unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten.

(4) Die Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist löst die gesetzlichen Verzugsfolgen aus, es sei denn, dass die Überschreitung nachweislich auf höherer Gewalt, im Bereich des Lieferanten oder unverschuldeten Arbeitskämpfen beruht. Der Lieferant ist in diesem Fall insbesondere verpflichtet, den Verzugschaden zu ersetzen. Die Annahme verspäteter Lieferungen enthält keinen Verzicht auf Schadensersatz gegen den Lieferanten.

Bei Überschreitung des Liefertermins oder der -frist sind wir berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Neben dem Rücktritt sind wir berechtigt, Schadensersatz anstatt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

§ 10 Verpackung, Versand, Annahme

(1) Soweit eine Verpackung des Liefergegenstandes notwendig oder üblich ist, hat der Lieferant auf seine Kosten für ausreichende und sachgerechte Verpackung zu sorgen.

(2) Verpackungsmaterial wird von uns neben dem vereinbarten Preis für die Lieferung nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart war. Wir behalten uns das Recht vor, für den Versand benutztes wertvolles Verpackungsmaterial an die Anschrift des Lieferanten zurückzusenden, unter Rückbelastung der vollen Mietkosten oder des Verpackungswertes.

(3) Versand hat an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen. Lieferungen, für die wir Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind auf die für uns billigste Versandart und zu den günstigsten Frachtarten zu befördern.

(4) Bei Lieferungen mit Montage oder Aufstellung geht die Gefahr mit der Abnahme, bei sonstigen Lieferungen mit dem Eintreffen des Liefergegenstandes bei der vorgeschriebenen Empfangsstelle auf uns über. Bis dahin erfolgen Lieferung und Versand auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, wir befinden uns in Annahmeverzug.

(5) Kosten für eine Transport- oder Bruchversicherung werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung übernommen.

(6) Versandanzeigen sind sofort bei Abgang jeder einzelnen Lieferung einzureichen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. In den Versandpapieren sind unsere Bestellnummern anzugeben.

(7) Liegen uns bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind unsere Bestellnummern in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten; wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die Annahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

(8) Die Entgegennahme des Liefergegenstandes können wir ferner verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige außerhalb unseres Willens liegende Umstände einschließlich Arbeitskämpfe uns die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Lieferant den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

(9) In den Fällen der Abs. 7 und 8 geraten wir nicht in Annahmeverzug.

(10) Werden von uns nicht abgenommene Lieferungen oder fehlerhafte Ware zurückgeschickt, so erfolgt der Rücktransport auf Gefahr des Lieferanten. Der Gegenwert der Rücksendung wird dem Lieferanten belastet.

§ 11 Mangelhafte Lieferung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung- Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns oder vom Lieferanten stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

(5) Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen nach unserem Erkennen des Mangels beim Lieferanten eingeht.

(6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt er auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(7) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich unterrichten.

(8) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

(9) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(10) Für den Fall, dass wir einen Mangel an einem vom Lieferanten gelieferten Produkt feststellen oder ein Mangel aufgrund einer berechtigten Kundenreklamation später festgestellt wird und wir das Produkt aus diesem Grund zurücknehmen und/oder sperren müssen, sind wir dazu berechtigt, dem Lieferanten eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 50,- Euro zu berechnen. Die Bearbeitungspauschale wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch nicht angerechnet. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns die Kosten der erforderlichen Nacharbeiten sowie sonstige Aufwendungen zu ersetzen.

§ 12 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere dazu berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliche Wahlrecht nach § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, benachrichtigen wir den Lieferanten und bitten unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der 4D Werk GmbH

zur Verwendung gegenüber Unternehmen (Stand November 2024)



einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche nach Absatz 1 gelten auch, falls die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder durch einen unserer Kunden weiterbearbeitet oder weiterverarbeitet wurde, z.B. durch Einbau.

§ 13 Fertigungsprüfungen, Technische Abnahme

(1) Wir behalten uns vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werk des Lieferanten und seiner Vorlieferanten zu prüfen und nach unserem Ermessen auch mit einem Dritten zum Zwecke der Auditierung und Endkontrolle die Fertigungsstätte zu begehren. Der Lieferant wird uns dazu uneingeschränkten Zutritt zum Werk gewähren. Auf jederzeit zulässiges Verlangen überlässt uns der Lieferant zur Kontrolle unentgeltlich Proben der von ihm zur Herstellung der von uns bestellten Produkte verwendeten Materialien und Grundstoffe. Der Lieferant trägt die Kosten dieser Kontrollmaßnahmen, falls sich herausstellen sollte, dass die von ihm verwendeten Materialien und Grundstoffe nicht den Vertragsbestimmungen entsprechen.

(2) Haben wir uns eine technische Abnahme des fertiggestellten Liefergegenstandes im Werk des Lieferanten durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten vorbehalten, so ist uns oder dem beauftragten Dritten die Abnahmebereitschaft schriftlich 14 Tage vor Versandbereitschaft mitzuteilen. Die sachlichen Abnahmekosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

(3) Die Fertigungsprüfungen und / oder die technische Abnahme entbinden den Lieferanten nicht von seinen Erfüllungs- und / oder Gewährleistungsverpflichtungen.

§ 14 Produkthaftung und Versicherungspflicht

(1) Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Vor einer Rückrufaktion unterrichten wir unseren Lieferanten und ermöglichen ihm ausreichende Mitwirkung; auch werden wir uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen. Dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.

(3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Der Lieferant hat auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme für Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. EUR pro Fall zu unterhalten. Aus-/Einbaukosten sowie Rückrufe müssen durch die Versicherung abgedeckt sein. Der Lieferant hat uns auf Verlangen den Abschluss und den (Fort-) Bestand der Produkthaftung-Versicherung nachzuweisen.

§ 15 Schutzrechte, Geheimhaltung

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung und die Benutzung der bestellten Waren, Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns von jeder Inanspruchnahme durch Schutzrechtsinhaber auf erstes Anfordern in vollem Umfang frei und ist verpflichtet, uns bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter jede Unterstützung zu gewähren und die Kosten hierfür zu übernehmen. Dies gilt auch für Lieferungen von dritter Seite an den Lieferanten, die er an uns weitergibt.

(2) Zum Zwecke der Durchführung des Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragspartnern überlassene Informationen, wie beispielsweise Zeichnungen, Muster, Modelle, Dateien jeder Art, Know-how etc. werden ohne schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners nicht an Dritte überlassen oder ihnen sonst zugänglich gemacht; auch eine anderweitige Verwertung ist untersagt. Dasselbe gilt für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die den Vertragspartnern durch ihre Tätigkeit füreinander in irgendeiner Weise bekannt werden.

§ 16 Verjährung

(1) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer nichts anderes geregelt ist, verjähren die Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Diese 3-jährige

Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 17 Normeneinhaltung

(1) Der Lieferant hält die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitenden, Umweltschutz und Arbeitssicherheit ein und arbeitet daran, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu vermeiden, jedenfalls aber zu verringern. Er beachtet den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Verbot der Zwangs- und Kinderarbeit und sorgt für die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt sowie die Verhinderung der Korruption.

(2) Hat der Lieferant seinen Sitz oder seine Produktionsstätte in der Bundesrepublik Deutschland, garantiert er die Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen sowie der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn. Gleiches gilt für etwaige in Anspruch genommene Unterlieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von der Haftung für den Mindestlohn freizustellen, sofern die Inanspruchnahme auf einer Verletzung von Pflichten beruht, die ihm oder von ihm beauftragten Nachunternehmern aufgrund des MiLoG obliegen. Dies umfasst auch damit zusammenhängende Kosten, insbesondere zur Rechtsverteidigung.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN- Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

(4) Der Lieferant versichert, dass er die Anforderungen der Richtlinie „Restriction of Hazardous Substances“ (RoHS) 2011/65/EU einschließlich Erweiterung 2015/863/EU in der jeweils gültigen Fassung einhält. Es dürfen keine der in der Richtlinie in Anhang II gelisteten Substanzen die Maximalkonzentration im homogenen Material überschreiten. Soweit Ausnahmen nach Anhang III oder Anhang IV verwendet werden, sind diese Ausnahmen uns gegenüber in Textform zu kommunizieren. Für alle nicht elektrischen oder elektronischen Produkte sichert der Lieferant, dass die in der RoHS-Richtlinie genannten Grenzwerte nicht überschritten werden. Eine Nicht-Einhaltung dieser Grenzwerte ist uns in Textform mitzuteilen.

(5) Der Lieferant bestätigt uns, die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH 1907/2006/EU in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Sollten Produkte Substanzen der SVHC-Liste (Candidate List of Substances of very High Concern) enthalten, die die zulässige Massenkonzentration 0,1% überschreiten, ist der Lieferant verpflichtet, dies uns gegenüber unverzüglich unter Angabe des Substanznamens, der Massenkonzentration und CAS-Nummer in Textform zu kommunizieren. Diese Mitteilungspflicht gemäß Artikel 33 gilt auch für laufende Lieferungen, wenn bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Dies gilt ebenfalls für Substanzen die in den REACH-Anhängen XIV (zulassungspflichtige Stoffe) und XVII (beschränkte Stoffe) enthalten sind. Die SVHC-Liste ist auf der Seite der ECHA unter <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> einsehbar. Ferner hält der Lieferant die Vorgaben der California Proposition (Prop65), des Toxic Substances Control Act (TSCA) sowie der China-RoHS (SJ/T 11363-2006) ein.

(6) Der Lieferant erarbeitet Normen und Vorgehensweisen, die nach bestem Wissen und Gewissen sicherstellen, dass die in den von ihnen hergestellten Produkten verwendete Konflikt Mineralien nicht direkt oder indirekt dazu dienen, bewaffnete Gruppen, die sich in Krisenregionen gemäß Dodd-Frank-Act §1502 schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig machen, zu finanzieren oder zu unterstützen. Der Lieferant lässt bezüglich der Herkunft und der Überwachungskette dieser Mineralien gebührende Sorgfalt walten legt diese Sorgfaltsmaßnahmen den Kunden auf Wunsch offen. Sollten gelieferte Produkte Materialien aus Konfliktregionen gemäß Dodd-Frank-Act §1502 enthalten, ist der Lieferant verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform mitzuteilen. Hierzu ist das Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) für die Kommunikation entlang

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der 4D Werk GmbH

zur Verwendung gegenüber Unternehmen (Stand November 2024)



der gesamten Lieferkette zu nutzen. Das Template in der jeweils gültigen Version steht unter <http://www.conflictreesourcing.org/conflict-minerals-reporting-template/> zum Download zur Verfügung.

(7) Falls der Lieferant Gefahrstoffe i.S. der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, liefert, hat er die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten uns gegenüber unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(8) Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant nicht nur uns, sondern auch unsere Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der obigen Bestimmungen freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Ferner sind wir dazu berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dem Lieferanten dadurch Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche dar.

§ 18 Allgemeine Vorschriften

(1) Für alle Rechtsbeziehungen aus oder im Zusammenhang mit unseren Aufträgen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) sowie das Kollisionsrecht wird ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist D-78606 Seitingen-Oberflacht. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Liefervertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der mit ihnen beabsichtigte rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ergänzen oder die Vertragslücke zu schließen.